

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1905**

16 (31.8.1905)

# Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden.

Erscheinen 2 mal monatlich.

Anzeigen:  
20 Pfg. die einspaltige Petitzeile,  
mit Rabatt bei Wiederholungen.

Beilagen:  
Preis je nach Umfang.

Einzelne Nummern:  
20 Pfg. inkl. freier Zustellung.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

Schriftleitung: Dr. Bongartz in Karlsruhe.  
Verlag, Druck und Expedition: Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Jahres-Abonnement:  
4 Mk. 75 Pfg.  
exkl. Postgebühren.

Für Mitglieder der badischen  
ärztlichen Landesvereine,  
welche von Vereins wegen  
für sämtliche Mitglieder  
abonnieren,  
— 3 Mk. —  
inkl. freier Zustellung.

LIX. Jahrgang.

Karlsruhe

31. August 1905.

## Amtliches.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 2. August 1905.

Nr. 22 548.

### Die Berufspflichten der Ärzte betreffend.

An die Grossherzoglichen Bezirksärzte!

Es ist nicht zu beanstanden, wenn Ärzte Arzneimittel, welche ihnen zu Versuchszwecken von den Fabrikanten zugesandt werden, abgeben, falls die Abgabe unentgeltlich erfolgt. Die Ziffer 7 der diesseitigen Verordnung vom 11. Dezember 1883, die Berufspflichten der Ärzte betreffend, findet auf diese Abgabe keine Anwendung.

I. A.:

Braun.

Behrle.

### Zu § 300 des Strafgesetzbuches.

Vor einiger Zeit hat die freie Vereinigung badischer Orts- etc. Krankenkassen die Ansicht ärztlicher Kreise darüber eingeholt, ob es vom ärztlichen Standpunkte für nötig erachtet würde, dass die für die Krankenkassen tätigen Ärzte durch eine besondere statutarische Verpflichtung von dem ärztlichen Berufsgeheimnisse entbunden würden oder nicht. Nach Ansicht der Vereinigung sei der Arzt ohne weiteres berechtigt und sogar verpflichtet, einer Krankenkasse über die Art der Erkrankung der Mitglieder Mitteilung zu machen.

Wenn dies nun auch im allgemeinen zutrifft, so wird doch in den seltenen Fällen, in denen ein Kassenarzt dem Kassenvorstande gegenüber die Preisgabe des ärztlichen Berufsgeheimnisses mit seinem Gewissen und seiner Berufspflicht nicht glaubt in Einklang bringen zu können, ein Paragraph des Kassenstatuts ihn von dieser moralischen Pflicht nicht entbinden können, ja es erscheint auch noch recht zweifelhaft, ob dies bezüglich der gesetzlichen Schweigepflicht der Fall ist. Wenigstens

ist die Auslegung des hier in Betracht kommenden § 300 des Strafgesetzbuches seitens der Gerichte und Rechtsgelehrten eine so widerspruchsvolle, dass solche Zweifel berechtigt sind. Zum Beweise dessen wollen wir im folgenden einen Teil der Urteilsauszüge und Kommentare zu § 300 wiedergeben, welche enthalten sind in der im Auftrage der Ärztekammer für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin vom Gerichts- assessor Dr. jur. O. Fritze angefertigten Zusammenstellung der für die Ausübung des ärztlichen Berufes in Betracht kommenden Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuches nebst der einschlägigen Judikatur und Literatur.

### § 300.

Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Verteidiger in Strafsachen, Ärzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehilfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

R. G. E. 26, 5: Mit dem Ausdruck »Privatgeheimnis« wird das Geheimhalten solcher Wahrnehmungen bezeichnet, deren Bekanntwerden nicht im Interesse der betreffenden Person liegt, vielmehr geeignet ist, deren Ehre, Ansehen oder Familienverhältnisse zu beeinträchtigen oder zu schädigen.

Ein Geheimnis ist dem Arzte anvertraut, wenn ihm bei der Ausübung seines Berufes Tatsachen bekannt werden, deren Geheimhaltung, wie er sich sagen muss, im Interesse der ihn konsultierenden Person liegt.

R. G. Entscheidungen in Zivilsachen Band 30 Seite 382: Die ihm mitgeteilten und damit anvertrauten Tatsachen hat der Rechtsanwalt nicht erst, nachdem ihm die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders auferlegt worden, sondern auch ohne solche Auflage, soweit nicht das Einverständnis der Partei mit der

weiteren Mitteilung erkennbar ist, als Privatgeheimnis zu betrachten, durch dessen unbefugte Offenbarung er gegen § 300 des Strafgesetzbuches verstösst.

Liebmann, Die Pflicht des Arztes zur Bewahrung anvertrauter Geheimnisse, Frankfurt am Main 1886, Seite 50: Kraft des Gewerbes anvertrautes »Privatgeheimnis« ist alles, was dem Arzte in seiner Tätigkeit mitgeteilt wird, nach dem für ihn erkennbaren Willen (nicht nach dem zu vermutenden Interesse) des Mitteilenden nicht weiter gegeben werden soll und nicht gerade wegen der eigentümlichen Beziehung des Gewerbes zu dem Gemeinwesen die Offenbarung erheischt.

Schlagtendal, Das Berufsgeheimnis des Arztes (Deutsche medizinische Wochenschrift 1895 Nr. 31 Seite 503 ff.): Anvertraut ist alles das, was wir kraft unseres Amtes, Standes oder Gewerbes erfahren. Es ist hierbei nicht nötig, dass wir von der interessierten Person eigens zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Es beschränkt sich auch das Berufsgeheimnis nicht auf das, was uns gesagt und mitgeteilt wird, auch nicht bloss auf das, was gerade mit dem Zwecke zusammenhängt, zu dem unsere Hilfe erbeten ist. Unter dem Schutze des § 300 steht auch der Mann, der meine Hilfe beansprucht, und den ich an irgend einem Umstand als gesuchten Verbrecher erkenne. Denselben Schutz soll auch das Krankenkassenmitglied geniessen.

R. G. E. 26, 5: Der Begriff des Offenbarens wird durch jede Mitteilung an einen andern erfüllt.

Offenkundige Dinge können allerdings kein Geheimnis bilden; jedoch können die Dinge, von denen andere nur eine unsichere oder ungewisse Kenntnis haben, als offenkundige in diesem Sinne nicht gelten. Derartige Dinge sind vielmehr noch der Offenbarung fähig.

von Liszt, L. d. Str. 12 S. 407: Die Offenbarung muss unbefugt, das heisst widerrechtlich erfolgen. Die Widerrechtlichkeit wird ausgeschlossen: 1. durch die Erlaubnis des Betroffenen; 2. durch entgegenstehende Rechtspflicht (Anzeigepflicht, Zeugnispflicht; dass der Arzt von seinem Rechte der Zeugnisverweigerung keinen Gebrauch macht, kann die Anwendung des § 300 nicht begründen), nicht aber durch die Verfolgung wissenschaftlicher Interessen (Veröffentlichung von Krankengeschichten).

R. G. E. 19, 364: Der § 52 Nr. 3 Str. Pr. O. erklärt den Arzt nur für berechtigt, nicht auch für verpflichtet, sein Zeugnis über das ihm bei Ausübung des Berufes Anvertraute zu verweigern, stellt es also zunächst seinem pflichtgemässen Ermessen und seiner Diskretion im einzelnen Falle anheim, ob er dem Richter die gewünschte Aufklärung geben zu dürfen glaubt oder nicht.

Schlagtendal (Deutsche medizinische Wochenschrift 1895) Seite 504 citiert ohne nähere Angabe ein Erkenntnis des Reichsgerichts, nach welchem der Arzt schon dann unbefugt Privatgeheimnisse offenbart, wenn er von seinem Recht, das Zeugnis nach § 52 Str. Pr. O. zu verweigern, ohne rechtfertigenden Grund keinen Gebrauch macht.

Löwe-Hellweg, Kommentar zur Strafprozessordnung. II. Auflage Note 18 zu § 52. In

der Ablegung eines von dem Richter geforderten Zeugnisses ist eine »unbefugte« Offenbarung im Sinne des § 300 niemals enthalten.

Schlagtendal (Deutsche medizinische Wochenschrift 1895 Nr. 31 Seite 503 ff.): Die Entbindung von der Schweigepflicht kann nur seitens der jeweilig für die Geheimhaltung eventuell interessierten Personen geschehen. Befugt ist die Offenbarung ausser in dem Falle ausdrücklicher Entbindung in dem Falle der Anzeige von einem geplanten Verbrechen gemäss § 139 des Strafgesetzbuches, jedoch nicht schon auf Grund der Zeugnispflicht an sich.

Die Geheimnispflicht entfällt, soweit die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten eingreift. Partikularrechtlich existiert vielfach die Anzeigepflicht auch in Bezug auf kennen gelernte Verbrechen, bei Auffindung widernatürlicher Todesursachen bei der Obduktion u. s. w. Diese Vorschriften machen die in Gemässheit derselben erfolgte Offenbarung zu einer befugten.

Ledig, Deutsche medizinische Wochenschrift 1897 Nr. 16 Seite 206 f.: Hält eine Anzeigepflicht des Arztes bei kennen gelernten bereits begangenen Verbrechen nicht für vorliegend, die Offenbarung vielmehr für unbefugt (Fall des Mörders des Justizrats Levy).

Lövinson, Deutsche medizinische Wochenschrift 1897 Nr. 16 Seite 206 f.: Hält eine Verschwiegenheitspflicht des Arztes gegenüber kennen gelernten begangenen Verbrechen nur dann für vorliegend, wenn der Verbrecher ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen Verschwiegenheit gefordert hat. In diesem Falle ist die Offenbarung unbefugt, sonst befugt.

Wahlberg, Ärztliche Verbrechen (Holtzendorffs Rechtslexikon Band I. 3. Seite 164): Hat lediglich ein wissenschaftliches Interesse die Medizinalperson zur Offenbarung des mit tunlichster Diskretion mitgeteilten Falles bewogen, so kann wohl nicht von unbefugter Mitteilung eines Krankengeheimnisses die Rede sein.

Merkel, Holtzendorffs Handbuch Band 3 Seite 845: Der wissenschaftliche Zweck einer Veröffentlichung ist so wenig Entschuldigungsgrund wie jeder andere; kann die Veröffentlichung nicht erfolgen, ohne dass das Geheimnis des Individuums offenbart wird, so bleibt sie durch die Zustimmung des Beteiligten bedingt.

Die Offenbarung ist keine unbefugte, wenn sie auf Grund der Zeugnispflicht vor Gericht erfolgt.

Israel, Ärztliche Sachverständigen-Zeitung 1896 Nr. 12 Seite 263 f.): Die Totenscheine hat der Arzt wie alle ärztlichen Zeugnisse mit objektiv richtigem Tatbestande auszustellen. Hält er dies für nicht vereinbar mit der Verschwiegenheitspflicht, so muss er die Angabe über die Todesursache verweigern.

Kühner (Vierteljahrschrift für gerichtliche Medizin 1895 Seite 139 ff.): Unbefugt ist bei selbstbestimmungsfähigen und berechtigten Kranken die Mitteilung stets, wenn sie Privatpersonen gegenüber geschieht.

Das Strafgesetzbuch stellt die Entscheidung der Offenbarung gegenüber dem Staate, der Behörde dem

Ärzte anheim, der das Zeugnis verweigern wird, falls ihn sein pflichtmässiges Ermessen nicht zum Gegenteil zwingt.

Binding, Lehrbuch I 2 Seite 126 ff.: Die Mitteilung des Geheimnisses in der Zeugenaussage gilt, weil der Rechtspflege des Staates zuliebe geschehen, nicht als Delikt des § 300. Ebensowenig die Anzeige der ansteckenden Krankheit durch den zu ihrer Anzeige verpflichteten Arzt und die Anzeige des erkundeten Verbrecherplanes gemäss § 139 des Strafgesetzbuches.

Liebmann, Die Pflicht des Arztes u. s. w., Seite 50: Abgesehen von der Dispensation von der Pflicht zur Geheimhaltung, die aber von allen, welche das Geheimnis betrifft, ausgehen muss (also auch von etwaigen durch das Geheimnis berührten, mit dem Mitteilenden nicht identischen dritten Personen), darf »Anvertrautes« befugterweise überhaupt nicht offenbart werden. Kraft des Standes u. s. w. anvertraut im Sinne des Gesetzes ist aber nur diejenige Mitteilung, welche das Gewerbe als vertraulich auffasst; der Massstab für das, was als vertraulich aufzufassen ist, ist aus der historischen Entwicklung der Stellung der Ärzte zum Kranken und zum Staate zu entnehmen. (Seite 25, 26 ff.)

Seite 7: Da eine Verpflichtung des Arztes zur Aussage als Zeuge nicht besteht, so entfällt jeder Entschuldigungsgrund für ihn, falls er gegen seine Berufspflicht freiwillig aussagt, und es kann demnach seine Offenbarung vor Gericht sehr wohl eine unbefugte im Sinne des § 300 des Strafgesetzbuches sein.

Seite 13 ff.: Die gemeine Meinung geht dahin, dass der Arzt, falls er nicht nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen zur Offenbarung verpflichtet ist, ohne Genehmigung Stillschweigen zu bewahren hat. Diese Genehmigung soll erteilen dürfen der Anvertrauende (Goldammer, Hälschner), derjenige, welcher auf die Geheimhaltung ein Recht hat (Oppenhoff, Blum), der teiligte (Schwarze, Merkel). Unter dem Berechtigten und Beteiligten wird der zum Strafantrag Berechtigte und unter diesem lediglich der Anvertrauende verstanden. Nach der herrschenden Meinung würde sonach die befugte Offenbarung eines anvertrauten Geheimnisses nur im Falle gesetzlicher Verpflichtung oder der Genehmigung des oder der Mitteilenden vorhanden, jede andere Offenbarung unbefugt und strafbar sein.

Placzek, Berufsgeheimnis Seite 7 ff.: Unbefugt ist die Mitteilung, wenn sie ohne Zustimmung der anvertrauenden Person geschieht, soweit nicht eine gesetzliche Vorschrift den Arzt zur Offenbarung zwingt oder dieselbe für zulässig erklärt.

Befugt ist zum Beispiel die Anzeige gemäss § 139 des Strafgesetzbuches, die Offenbarung als Zeuge, die Mitteilung von Krankheiten der Fürsorgebefohlenen an bestimmte Fürsorgeverpflichtete, die Mitteilung in den für die Krankenkasse bestimmten Krankenscheinen, die in Honorarprozessen des Arztes (wenn sie zur Durchsetzung des Anspruchs erforderlich ist) Landau, Arzt und Kurpfuscher, Seite 45 ff. fügt folgende Fälle der befugten Offenbarung hinzu: die Mitteilung an Verlobte (welche die Kenntnis der Krankheit des anderen Teiles von Eingehung der Ehe abhalten würde); an Versicherungsgesellschaften u. s. w., wenn der Arzt eine Person

kraft Auftrags der Gesellschaft untersucht hat. Die Berechtigung zur Zeugnis- und Gutachtenverweigerung schliesst in Fällen an sich unbefugter Offenbarung zugleich die Verpflichtung dazu in sich, nicht dagegen die zu wissenschaftlichen Zwecken (wenn sie nicht ohne Nennung von Namen oder unter Weglassung aller persönlichen Kennzeichen geschieht).

Seite 132: Der § 300 bedarf gewisser Zusätze, die dem Arzte das Recht einräumen, in bestimmten Fällen (zum Beispiel zur Verhütung von Eheschliessungen Erkrankter) das Geheimnis preiszugeben.

Nach den obigen Gutachten erscheint es mindestens zweifelhaft, ob der Arzt befugt ist, wo das ärztliche Berufsgeheimnis mit in Frage kommt, die Diagnose der Kassenverwaltung mitzuteilen, sicher ist dies nicht der Fall, wenn das Kassenmitglied gegen diese Mitteilung direkt Einspruch erhebt.

Es wird in solchen Fällen z. B. bei Lues u. s. w. nichts anderes übrig bleiben, als die Bezeichnung der Krankheit auf dem Krankenscheine überhaupt zu unterlassen, wenn der Patient nicht ausdrücklich seine Erlaubnis zur Eintragung der richtigen Diagnose giebt.

Eine unrichtige Diagnose darf der Arzt schon deshalb nicht eintragen, weil er sonst dem § 27 verfallen kann, der lautet:

»Ärzte und andere approbierte Medizinalpersonen, welche ein unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissens, ausstellen werden mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.«

In Wirklichkeit liegen die Verhältnisse zwar weit einfacher, als sie nach diesen mehr theoretischen Erörterungen aussehen, und gegebenenfalls wird der Kassenarzt die Interessen der Kassen mit denen des erkrankten Mitgliedes auszugleichen wissen, und bis jetzt hat die Kassenpraxis auch noch nicht zu einer Klage auf Grund des § 300 gegen einen Arzt geführt, wie auch andererseits nennenswerte Interessen der Krankenkassen durch die Beobachtung des ärztlichen Berufsgeheimnisses nicht berührt worden sind.

Statutarische Bestimmungen, deren Rechtsverbindlichkeit für das einzelne Kassenmitglied zudem zweifelhaft sind, erscheinen deshalb um so überflüssiger, als es den Kassenvorständen, falls es überhaupt einmal aus diesem Grunde mit einem Kassenarzte zu Differenzen kommen sollte, leicht möglich sein wird, durch Vermittlung der ärztlichen Landesvertretung ihre Interessen zu wahren.

Weit mehr wie die Anforderungen der Kassenpraxis, erfordern die Verhältnisse der Privatpraxis, die den Arzt viel eher in einen Konflikt der Pflichten bringen können, eine Änderung des § 300 in der Weise, dass statt des unbestimmten und dehnbaren Wortes »unbefugt« ein klarerer und umfassenderer Ausdruck angenommen wird. In diesem Sinne hat die von der Ärztekammer für die Provinz Brandenburg-Berlin eingesetzte Kommission für die Revision des Strafgesetzbuches beantragt, statt des Wortes »unbefugt« den Absatz einzufügen:

»Die Offenbarung ist straflos, wenn sie mit Genehmigung der anvertrauenden Person erfolgt und in Wahrnehmung berechtigter Interessen.«

Sollte bei der bevorstehenden Revision des Strafgesetzbuches eine Änderung des § 300 in diesem oder ähnlichen Sinne stattfinden, so würde der Rechtsschutz des Arztes ein weit grösserer sein als bisher und ihn weit mehr befähigen, das Interesse dritter Personen, wie das allgemeine zu wahren.

### Die Kleidung eine Gefahr und das Mittel gegen die Gefahr seitens der Kleidung.

Vor einigen Wochen gelangte eine Anfrage seitens der Grossherzoglichen Fabrikinspektion an die badischen Ärzte über deren Erfahrungen in den Verhältnissen der Hausindustrie. In meiner Antwort kam ich auch auf eine Militärmantelschneiderei in einem Dorfe meines Wirkungskreises zu sprechen. Die ganze Familie des Schneidermeisters arbeitet nur Militärmäntel. Ein Sohn litt an Lungentuberkulose und ging auch daran zugrunde.

Es war da die Möglichkeit vorhanden, dass die Stoffe und Mäntel mit Tuberkelbazillen beschickt wurden und eine Gefahr für die Truppen bildeten.

Verallgemeinert man diese Beobachtung auch auf civile Verhältnisse, so ergibt sich der Satz: »Bionosen (Krankheiten, welche durch lebende Wesen entstehen) sind durch Stoffe und Kleider übertragbar« oder in anderer Fassung: Stoffe und Kleider sind eine Quelle der Ansteckung. Wie wird nun diese Quelle verstopft? Das radikalste Mittel, ein reichsgesetzliches Verbot des Kleidertragens, wollen wir als aussichtslos und unerreichbar gar nicht erst erwähnen.

Auch ein Gesetz, das kranken Arbeitern die Beschäftigung in der Kleiderbranche vom Schaffirten, Scherer, Spinner, Weber, Kaufmann, in roh und fertig, bis zum Schneider verböte, wäre wohl ebenso undurchführbar.

Ich denke an eine andere Einrichtung, welche schon längst, in den Städten wenigstens, segensreich wirkt, allerdings nicht in der Kleidung, sondern in der Nahrung; das sind die Schlachthäuser. Was dem Schlächtergewerbe zugemutet wurde, darf auch von jedem anderen Gewerbe gefordert werden: Lieferung ungefährlicher Ware.

Mein Vorschlag lautet: Jede Stadt stellt ein Gebäude bereit, welches den Zweck hat, die Kleider und Kleiderstoffe (Rohstoffe, Halbfabrikate und fertige, auch getragene Kleider und Betten) unschädlich zu machen. Dieses »Gewandhaus« erhält im wesentlichen drei Hauptabteilungen: den Aufnahmeraum, den Desinfektionsraum und den Abfertigungsraum, Einrichtungen, wie sie an gut eingerichteten Krankenhäusern sich bekanntlich bewährt haben. Dass Aufnahme und Abfertigung vollkommen bakteriendicht isoliert sein müssen und der Weg von einem zum andern nur durch gespannten

Wasserdampf mit oder ohne Formalin- oder Wasserdämpfe führen darf, ist wohl selbstverständlich, ebenso, dass auch Aufnahme- und Abfertigungspersonal während der Arbeit isoliert zu bleiben hat. Bidezellen für die Arbeiter der Aufnahmestation sind vorzusehen, ebenso die Einrichtung, ihre eigenen Kleider während des Bades den Desinfektionsraum passieren zu lassen.

Diese Gewandhäuser dürften dazu berufen sein, die in der Literatur, soweit sie mir bekannt ist, nur dürftig gewürdigte Gefahr der Krankheitsübertragung durch die Kleidung zu beseitigen.

Anfangsweise möchte ich auf die Entlastung der Krankenhäuser hinweisen, welche zurzeit auch die Betten ausserhalb Verstorbenen und Erkrankter zur Desinfektion überwiesen bekommen.

Die Wäsche wird durch das gewöhnliche Haushaltsverfahren, längeres Kochen in Seifenlauge, wohl ausreichend entpilzt und dürfte auch ohne Gewandhaus unschädlich sein. Gutmann, Emmendingen.

### Ärztlicher Fortbildungskurs in Freiburg 1905.

An dem vom 17. Juli bis 5. August an der Universität in Freiburg abgehaltenen Fortbildungskurs haben 40 Ärzte teilgenommen; 23 aus Baden, die übrigen aus Württemberg, Preussen, Holland und der Schweiz.

Es ist uns eine angenehme Pflicht, den Herren Professoren und Dozenten für ihre vielen Mühen, die eingehenden Unterweisungen und die wertvollen Anregungen auf ihren Spezialgebieten unseren verbindlichsten Dank darzubringen. Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, im einzelnen darzulegen, in wie hohem Masse wir den Herren für ihre liebevollen Darbietungen zu Danke verpflichtet sind. Unsere Ausführungen sollen sich vielmehr auf die Gesamtheit des Gebotenen erstrecken!

In den Kliniken und Kursen haben wir mit Staunen und Verwunderung uns überzeugen können von dem hohen Grad der Verfeinerung der heutigen Diagnostik, von der ausgiebigen Verwendung des Mikroskops, der Endoskopie, Bakteriologie, der chemischen Analyse und von der den meisten neuen Benützung der Röntgenstrahlen und des Finsenlichtes zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken. In einzelnen Spezialkursen sahen wir sehr viele Fälle vorgestellt, wie sie dem Praktiker täglich vorkommen. Dabei wurde die Diagnose gestellt und die Ätiologie und Therapie eingehend besprochen. Wo Hand anzulegen war, wurde uns selbst reichlich Gelegenheit geboten, kleinere Operationen, sogar Amputationen auszuführen. Hier möge auch auf die Anwendung der lokalen Anästhesie und auf die Skopolaminarkose hingewiesen werden, zwei neuere Verfahren, welche dem alleinstehenden Praktiker es leichter ermöglichen, kleinere Operationen allein vorzunehmen, zu denen er früher immer noch einen Assistenten gebraucht hatte.

Wenn es gestattet ist, einen Wunsch vorzubringen — die ganze Einrichtung ist ja noch neu und muss sich erst einleben — so wäre es der, dass der eine oder der andere Dozent mehr den Praktiker in dem Kurs-

teilnehmer berücksichtige; das allzu genaue Eingehen auf wissenschaftliche Streitfragen hat für den Praktiker, der innerhalb dreier Wochen über die hauptsächlichsten Neuheiten in der Medizin sich durch Anschauung unterrichten will, keinen grossen Wert. Dabei verkennen wir jedoch nicht im geringsten, dass es immerhin mit Schwierigkeiten verbunden sein wird, während des Semesters nur die älteren Ärzte zu berücksichtigen zum teilweisen Nachteil der Studenten. Wir hoffen aber, dass sich im Laufe der Zeit ein Weg finden wird, beiden Teilen gerecht zu werden.

Was die Kursteilnehmer selbst betrifft, so können wir, ohne uns des Eigenlobs verdächtig zu machen, mit gutem Gewissen behaupten, dass tüchtig gestrebt worden ist. Da man möglichst viel sehen und hören wollte, gestalteten sich manche Tage ziemlich anstrengend. Es sollte daher kein Kollege glauben, der Kurs sei eine Erholung für abgespannte Nerven! Allen Kollegen aber, welche beabsichtigen, an einem Kurse einmal teilzunehmen, können wir nur dringend raten, diesen Entschluss bald auszuführen.

Schliesslich möge dem Leiter des ganzen Kurses, Herrn Professor Clemens, der neben seinen vielen Mühewaltungen auch auf ein gemütliches Beisammensein der Dozenten mit den Kursisten inter pocula jeweils an einem Abende der Woche bedacht war, nochmals herzlichst gedankt sein.

Im Auftrage:

Dr. Eckert, Waldkirch.

### Verschiedenes.

**Vierte Hauptversammlung des Deutschen Medizinalbeamtenvereins zu Heidelberg** am Freitag, den 8., und Sonnabend, den 9. September 1905.

#### Tagesordnung:

Donnerstag, den 7. September, 8 Uhr abends: Gesellige Vereinigung zur Begrüssung (mit Damen) in der Stadthalle; Ballsaal (Eingang Portal IV, Bienenstrasse). Freitag, den 8. September, 9 Uhr vormittags: Erste Sitzung im Kammermusiksaal der Stadthalle (Eingang Portal VI, Neckarseite). 1. Eröffnung der Versammlung. 2. Geschäfts- und Kassenbericht; Wahl der Kassenrevisoren. 3. Gerichtsärztliche Wünsche mit Rücksicht auf die bevorstehende Neubearbeitung der Strafprozessordnung. Referenten: Professor Dr. Heimberger in Bonn, Gerichtsarzt Professor Dr. Strassmann in Berlin und Professor Dr. Aschaffenburg in Köln am Rhein. Nach Schluss der Sitzung: Besichtigung der Milchküche der Luise-Heilanstalt und des Krematoriums auf dem städtischen Friedhofe. 5 Uhr nachmittags: Festessen (mit Damen) in der Stadthalle; Ballsaal (Preis des trockenen Gedecks 4 M.). Sonnabend, den 9. September, 9 Uhr vormittags: Zweite Sitzung im Kammermusiksaal der Stadthalle. 1. Die Beaufsichtigung der Geisteskranken ausserhalb der Anstalten. Referent: Privatdozent Dr. W. Weber, Oberarzt der Provinzialheil- und Pflegeanstalt Göttingen, Korreferent: Professor Dr. P. Stolper, Kreisarzt in Göttingen. 2. Vorstandswahl, Bericht der Kassenrevisoren. 3. Abwässerreinigung mit Rücksicht auf die Reinhaltung der Wasserläufe. Referenten: Dr. Thumm, ordentliches Mitglied der Königlichen Versuchsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung in Berlin (vom hygienisch-technischen Standpunkte), Regierungs- und Medizinalrat Dr. Dütschke-Erfurt (vom gesundheitspolizeilichen und verwaltungsrechtlichen Standpunkte). Nach Schluss der

Sitzung: Mittagessen nach freier Wahl. 3 Uhr nachmittags: Besichtigung des alten Heidelberger Schlosses und gemeinschaftlicher Ausflug in die Umgebung. Das Nähere über die Besichtigung und den Ausflug wird am Sitzungstage bekannt gegeben.

### Balneologische Kurse der Grossherzoglichen Badenanstaltenkommission in Baden-Baden.

Mit Ermächtigung des Grossherzoglich Badischen Ministeriums des Innern hat die Grossherzogliche Badenanstaltenkommission zu Baden-Baden beschlossen, auch in diesem Jahre theoretisch-praktische Kurse der physikalisch-diätetischen Heilmethode und der Balneotherapie für Ärzte und Studierende der Medizin einzurichten. Diese Kurse finden in den mustergültigen Grossherzoglichen Badenanstalten zu Baden-Baden statt und ist der Inhalt derselben den praktischen Bedürfnissen der Ärzte angepasst.

Engler, Geheimter Rat Professor Dr.: Stand der heutigen Radiumforschung. Fleiner, Hofrat Professor Dr.: Über Indikationen für die Auswahl von Mineralwässern zu Tinkturen bei Verdauungs- und Stoffwechselstörungen. Frey, Medizinalrat Dr.: Hydrotherapie und Thermotheapie, ihre Methodik und praktische Anwendung in ihren Anwendungsformen. Gilbert, Hofrat Dr.: 1. Hygiene in der Ernährung. 2. Einiges über Krankenkost. Heiligenthal, Dr.: Physikalische Therapie bei funktionellen Neurosen. Neumann, Medizinalrat Dr.: 1. Mitteilungen und Erfahrung über Inhalationstherapie bei chronischen Lungenkrankheiten. 2. Klinische Demonstrationen von Gelenk- und Nervenkrankheiten im Grossherzoglichen Landesbad. Obkircher, Hofrat Dr.: 1. Die Thermen, ihre Anwendungsweise und Indikation. 2. Die Massage und Heilgymnastik und ihre Stellung in der Therapie. 3. Über Inhalations- und Pneumatotherapie und Demonstration des Grossherzoglichen Inhalatoriums. 4. Demonstration der Grossherzoglichen Badenanstalten.

Der Beginn der auf acht Tage berechneten Kurse ist auf den 2. Oktober gelegt. Die Anmeldungen zur Teilnahme haben spätestens bis zum 30. September zu erfolgen unter gleichzeitiger Einsendung eines Teilnehmerbeitrages von 20 M. — zur Deckung der laufenden Unkosten — an einen der Schriftführer der Balneologischen Kurse der Grossherzoglich Badischen Badenanstaltenkommission: Hofrat Dr. W. H. Gilbert oder Dr. Kurt Hoffmann-Baden-Baden, und erteilen diese Herren bereitwilligst jedwede gewünschte weitere Auskunft.

### Witwenkasse badischer Ärzte.

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung auf Samstag, den 16. September d. J., nachmittags 4 1/2 Uhr, in der Wohnung des Rechners Dr. Jourdan, Zähringerstrasse 102.

#### Tagesordnung:

- I. Vorlage der Rechnung für 1904 und Entlastung des Rechners.
  - II. Festsetzung der Benefiziumsgrösse.
  - III. Neuwahlen für den kleinen und grossen Verwaltungsrat
- Im Auftrag des kleinen Verwaltungsrates:  
Dr. Hoffmann, Schriftführer.

Die Rechner der Kreisvereine werden hierdurch gebeten, die für das Jahr 1905 fälligen Beiträge an den Unterzeichneten einzusenden zu wollen.

Der Rechner des Ärztlichen Ausschusses:  
Dr. Werner, Heidelberg, Landfriedstrasse 5

## Konstanzerhof

Konstanz am Bodensee. 829|24.16

**Sanatorium für Nerven- und innere Krankheiten spez. Herzkrankheiten.**

Ärzte: Dr. Büdingen (Besitz.), Dr. Geissler.  
Ausführl. illustrierter Prospekt durch die Verwaltung.

## Sanatorium Haus Triberg

Triberg im Schwarzwald.

800 m über dem Meere in unmittelbarer Nähe des Waldes. Centralheizung, elektr. Licht. Ernährungstherapie und Diätikuren, gesamtes Wasserheilverfahren, Elektrotherapie, Massage, Wechselstrombäder. Winterkuren für Prophylaktiker und geschlossene nicht bacilläre Phthise. Das ganze Jahr geöffnet. Prospekte kostenfrei. 799|24.22

**Dr. Kuhnemann.**

Bei Nervosität.

Bei Schlaflosigkeit.

**„Bromwasser von Dr. A. Erlenmeyer.“**

Seit 20 Jahren erprobt.

Mit natürlichem Mineralwasser hergestellt.

In Apotheken und Handlungen natürlicher Mineralwässer. 836|24.16

## Eutannin

(gesetzlich geschützt.) 918|6.4

**Neues Darmadstringens**

wirkt sowohl bei akuten als bei chronischen Diarrhöen in hervorragender Weise, ohne jede Nebenerscheinung u. ohne Belästigung des Magens und wird auch von Säuglingen und Kindern sehr leicht genommen.

Dosierung:

Kinder: 1-2 Pulver à 0,25 g  
Erwachsene: 3-4 „ à 0,25 „ od. Tabl. mehrmals täglich.

Gratisproben und „Gutachten“ stellt den Herren Ärzten gern zur Verfügung die

Chem. Fabrik  
**Vogtenberger & Foehr,**  
Feuerbach bei Stuttgart.

Station der  
Albtalbahn  
Karlsruhe-  
Herrenalb.

## Kurhaus Marxzell.

Bad. Schwarz-  
wald.  
260 m ü. Meer.

**Sanatorium**

für Erholungsbedürftige und Rekonvaleszenten.

Physikalisch-diätetisches Familienhaus mit allem Komfort der Neuzeit. 15 Zimmer, meist mit Veranden und Balkon. Terrain- und Diätikuren. 904|6.4

**Hydro-, Elektro-, Mechanotherapie.**

— Das ganze Jahr offen. —

Näheres durch Prospekte und den leitenden Arzt **Dr. Genter.**

## Dynamogen (gesetzlich geschützt)

Haemoglob. conc. aromat. 250 Gr. ca. = 1,50 Mk.

Die Herren Ärzte werden gebeten, Dynamogen und dessen Kombinationen nur in Originalflaschen zu verordnen, wodurch minderwertige Substituierungen und willkürliche Preiserhöhungen ausgeschlossen sind.

Folgende Kombinationen sind vorrätig: 837|24.12

<b>Anaemie</b>	Dynamog. arsenicos. (0,02% Kali arsenic.).
<b>Rhachitis</b>	„ Calcio hypophosphoros.
<b>Tuberkulose</b>	„ Kalio sulfoguaajacol. 5% (id. m. Thiocol).
<b>Nervosität</b>	„ Lecithinic. (1% Lecithin).

Kgl. 1784 priv. Apotheke, Schneidemühl, Neuer Markt 24.

## Baden-Baden.

**Sanatorium Dr. Paul Ebers**

für innere und Nervenkrankte.

Das ganze Jahr geöffnet. Leitende Ärzte: **Dr. Ebers.**

831|24.16

**Dr. Heiligenthal.**

## Pforzheim

Wasserheilstalt

mit medico-mechan. Institut  
und Röntgen-Kabinet.

**Dr. Friederich.**

Bleichstr. 21. Telefon 1161.

903|22.7

**Klimatischer Kurort**

bei Wildbad.

Württ. Schwarzwald.  
650 m ü. d. Meere.

**Sommer- und Winterkuren.**

Prospekte gratis durch die  
Direktion.

## Sanatorium Schömberg

Älteste Heilstalt  
Württembergs

für

**Lungenkrankte.**

**Pension**

einschl. ärztlicher  
Behandlung,  
Zimmer, Heizung  
(Centralh.), Beleuch-  
tung (elektr. Licht)  
und Bedienung,  
von 6-10 Mark.

Leit. Arzt **Dr. Koch.**



Proben und Literatur kostenfrei.  
**E. Meckling, pharm. Präparate  
Mühlhausen i. Eis.**

In Original-  
flaschen

zu 4.— Mk.  
(ca. 900 gr.);

2,50 Mk.,

1,40 Mk., nur  
in Apotheken

auch mit  
**Pepton.**

788|24.24

## Heidelberg

Heilstalt für Hautkrankte

in schönster Lage. Grosser Garten.  
Comfortable Einrichtung.

Prospekte frei. **Dr. A. Sack.**

838|24.16

Auch ohne Zucker. **DUNG'S** Auch mit Eisen.

**CHINA-CALISAYA**

in ¼ & ½ Liter Flaschen **ELIXIR** in den Apotheken zu haben.

Das älteste in Deutschland eingeführte  
**China - Calisaya - Elixir.**

Verordnen Sie stets: **Original-Dung's.**

Muster und Literatur gratis durch die: 816|24.16

Fabrikation von **Dung's China-Calisaya-Elixir**  
Inhaber: **Albert C. Dung, Freiburg, Baden.**

Meine Propaganda erstreckt sich nur auf ärztliche Kreise.

**DUNG'S**  
aromatisches  
**RHABARBER-ELIXIR**

(Elixir Rhei aromaticum Dung),  
ein angenehm schmeckendes  
mildes  
Abführ- und Magenmittel

5 Teile Elixir enthalten  
1 Teil Rhabarberwurzel.

## Schloß Hornegg

Station **Gundelsheim am Neckar**. Linie: **Heidelberg-Heilbronn**.  
Speziell für **Ernährungstherapie** eingerichtetes Sanatorium.  
Wasserheilverfahren, Elektrotherapie, Massage, Gymnastik.  
Für **Herzkranken Kohlen-säure- u. Wechselstrombäder**.  
Bitt. Elektrische Beleuchtung. Das ganze Jahr geöffnet. 2 Bezirg. Prospekte.  
Leitender Arzt: **Dr. Römheld.**

961|20.10

Privatbeamter, 37 Jahre alt, seit 5 Jahren (nach Empyem-Operation) an chron. Bronchialkatarrh leidend, wünscht gegen freie Wohnung und Verpflegung die Stelle eines **Sekretärs in einer Heilanstalt** zu übernehmen.

Nähere Auskunft erteilt **Dr. med. Krause, Neuhaldensleben** (Prov. Sachsen). 933

Diätetische Kurpension  
für  
**Baden. Magen- u. Darmkranke**  
unter spezialärztlicher Leitung von 834|24.16  
**Dr. med. H. Lippert,**

zuletzt mehrjähriger Assistent bei Geheimrat Prof. Dr. Fleiner in Heidelberg. Prospekte. — Das ganze Jahr geöffnet. —

**Kurhaus Schönau** bei Heidelberg, (Bad. Odenwald).  
Pension und Kuranstalt für Nervenleidende, Blutarme, Rekonvaleszenten und Erholungsbedürftige. Geisteskranke, Epileptische und Tuberkulöse ausgeschlossen. Prospekte durch den dirig. Arzt und Besitzer **Dr. Schnell.** 890|11.9

700 Mtr. üb. dem Meer Knotenpunkt der romantischen Schwarzwald-Höllentalbahn Stützpunkt für Schwarzwaldtouren. (Gauchach- u. Wutachtal etc.)  
**Donaueschingen**  
Solbad Luftkurort.

**Hôtel und Pension z. Schützen**  
mit neu erbautem Kurhaus, gegenüber dem fürstl. fürstenb. Parke  
**Sol-, Kohlensäure- und Fichtennadelbäder im Hause.**  
Eigene Milchwirtschaft, Fischerei, Grosser Garten, Lawn-Tennis, 100 m lange, gedeckte Wandelhalle.

921|3.3

Eigentümer: **J. Buri.**

**Sanatorium Heilanstalt für Lungenkranke**  
**Nordrach**

Bekannt, modern eingerichtete Privatanstalt mit nachweisbar günstigen Heilerfolgen. In völlig geschützter Lage, unmittelbar an Tannenwäldungen. Mildes, fast gleichmässiges Klima. Zivile Preise. 40 Zimmer. 3 Aerzte. Ill. Prospekte gratis.  
**Dr. Heiting.**

im bad. Schwarzwald. Das ganze Jahr geöffnet.

842|26.15

### Lungenheilstätte Stammberg.

Schriesheim an der Bergstrasse. Sommer- und Winterkur.  
Für weibliche Patienten des Mittelstandes.  
4 bis 6.50 Mk. pro Tag.  
795|24.23 Prospekt durch leitenden Arzt **Dr. Schütz.**

### Hilfsarztstelle.

An der hiesigen Anstalt ist die Stelle eines Hilfsarztes im Laufe des August d. J. zu besetzen. Der Anfangsgehalt beträgt neben völlig freier Station 1800 Mk. bar, ev. auch mehr je nach Vorbildung. Regelmässige Gehaltszulagen.  
Bewerbungen nebst Zeugnissen und Curriculum vitae wollen alsbald anher eingereicht werden.

Illenau, den 31. Juli 1905. 927|2.2  
Grossh. Direktion der Heil- und Pflegeanstalt.

### Notiz für die Herren Impfärzte!

Den Herren Impfärzten empfehlen wir unser Lager aller zum

## Impfgeschäfte nötigen Formulare.

**Karlsruhe. Malsch & Vogel,**  
Buchdruckerei u. Verlagshandlung.

In den Lungenheilstätten **Friedrichsheim** (170 Betten für Männer) und dem neuen **Luisenheim** (130 Betten für Frauen), Post Kandern, Baden, sind **2 Assistenzarztstellen** zu besetzen. Gehalt neben freier Station 1500 Mk. jährlich, bei vorheriger Heilstättentätigkeit 1800 Mk. jährlich Steigerung 300 Mk. Ausserdem ist eine **Volontärarztstelle** mit freier Station zu besetzen. Antritt spätestens 15. Oktober.

Meldungen erbeten an Direktor **Dr. E. Rumpf.** 929|2.2



## Verband der Ärzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen.

### Cavete collegae!

Fernsprecher 1870.

**Berlin**, östl. u. südöstl. Vororte (Mathilde Rathenau-Stiftung).

**Besigheim**, K.-K. d. O.-A.-Bez.

**Biesenthal**, Prov. Brandenburg.

**Bordesholm**, K. Kiel.

**Breslau I.**, O.-K.-V. (Augenärzte).

**Danzig**.

**Dobrilugk**, Prov. Brandenburg.

**Dörzbach** i. Wittbg.

**Dreieichenhain**, Kreis Offenbach a. M.

**Egelsbach**, Kr. Offenbach a. M.

**Elmshorn** i. Holst., Land.

**Erdeborn** i. Mansf. Seekr.

**Falkenberg** b. Berlin

**Forst** i. Laus.

**Freienwalde**, Oder

**Friedenfels**, O.-Pf.

**Gadebusch** i. Mbg.

**Gaggenau** i. B.

**Gera**, R. Text. B. K. K.

**Götzenhain**, Kreis Offenbach a. M.

**Gransee** a. Nordbahn.

**Gross-Salze-Elmenb.** Schönebeck a. E.

**Hamburg**, B.-K. f. Staatsang.

**Hanau**, San.-Verein.

**Heiligenberg** i. B.

**Hernsdorf**, S.-A.

**Hilgen**, Kr. Solingen.

**Holtenuau** b. Kiel.

**Jastrow**, W.-Pr.

**Kassel-Rothenditmold**.

**Kiel**, Kais. Kanalamt.

**Klingenberg** a. M.

**Köln-Deutz**.

**Kornelymünster** b. Aach.

**Krefeld** i. Rhl., S.-V. Krankenschutz.

**Lüdenscheid** i. W.

**Markranstädt** Lp.

**Mittelwalde** i. Schl.

**Mülheim** a. Rhein.

**Neuhausen**, Fildern.

**Neustettin** i. P.

**Niederbrechen** b. Limburg.

**Norden** i. Hann.

**Ober-Mossau** i. H.

**Oldenburg** i. Grossh.

**Pasing** b. München.

**Remscheid** i. Rhld.

**Reppen** Rbz. Frkf. a. O.

**Rodewald** i. Hann.

**Saalfeld**, O.-Pr.

**Seligenstadt** u. Umgegend, Kr. Offenb. a. M.

**Spandau**, Pr. Brdgb.

**Speyer** i. Rheinpfalz.

**Strausberg** i. Mark.

Drahtadresse: **Ärztverband Leipzig.**

**Stettin** F.-K.-K. des Vulkans.

**Teisnach**, N.-Bay.

**Teltow** bei Berlin.

**Bad Tölz** i. Bayern.

**St. Tönis** i. Rheinld. Direktionsbez. Hannover d. Eisenb.-B.-K.-K. der Unterweser.

**Treia** i. Schleswig.

**Vohwinkel**, Rheinp.

**Waldheim**, S. O. K. K.

**Wieda**, Kr. Blankenburg a. H.

**Wohlau** i. Schl. und Umgebung.

**Zwingenberg** a. B. 932]

Über vorstehende Orte und alle Verbandsangelegenheiten erteilen jederzeit Auskunft der Generalsekretär **G. Kuhns**, Arzt, Leipzig-Connewitz, Herderstr. 11. — der auch Praxis-, Schiffsarzt- (Norddeutscher Lloyd) und Assistentenstellen sowie Vertretungen nachweist, Sprechzeit nachmittags 3—5 (ausser Sonntags) und Dr. Baumstark, Karlsruhe-Mühlburg, Rheinstrasse.

Dr. Richard Fischers

## Kurhaus für Nerven- und Gemütskranke.

Privat-Heil- und Pflegeanstalt Neckargemünd bei Heidelberg.

Comfortabel eingerichtete Heilanstalt.

— Gegründet 1898. —

In schönster Lage des Neckartales, in unmittelbarer Nähe des Waldes und ausgestattet nach allen Anforderungen der modernen Psychiatrie.

Prospekte frei durch die Direktion.

841|12.8

### Wasserheilanstalt zu Michelstadt im Odenwald.

Station der preuss.-hess. Odenwaldbahn (Frankfurt a. M.), Hanau-Eberbach (Heilbr.-Stuttg.). Heilanstalt für chronisch Kranke der verschiedensten Art, bes. Nervenleidende, Blutarme, Rheumatiker etc. (Geisteskranke ausgeschl.), Anwendung des wissenschaftl. Wasserheilverfahrens, der Elektrizität, Massage, Heilgymnastik, diätetischer u. psychiatrischer Behandlung. Landaufenthalt für Erholungsbedürftige, Rekonvaleszenten etc. Die Anstalt ist das ganze Jahr hindurch im Betrieb. Wochenpreise je nach Ansprüchen 25—60 Mk. Näheres d. Prospekte. San.-Rat Dr. Scharfenberg, dirig. Arzt u. Bes. 9.7|5.6

### Sanatorium Dr. Anton Stütze, Mergentheim, physikal.-diätetische Kuranstalt,

speziell eingerichtet für Behandlung mit Wasser, Elektrizität, Mineralwasser, Diät, Heissluft, bei sehr billigen Preisen in herrlicher Lage. 874|15.11

### Sanatorium DDr. Frey-Gilbert, Baden-Baden.

Das ganze Jahr geöffnet. Drei Ärzte.

Auskunft und Prospekte durch 833|24.16

Medicinalrat Dr. A. Frey, Hofrat Dr. W. H. Gilbert u. Dr. Fr. Dammert.

Apotheker Hadra's 913|6.5

### Sterilisierte Alttuberkulin-Injektionen

in zugeschmolzenen Röhrchen à 1 ccm, vergl. „Die Tuberkulintherapie in der ambulanten Behandlung“, Dr. W. Holdheim, Zeitschrift f. ärztl. Fortbildung 1905 Nr. 10.

— Litteratur und Prospekt gratis und franko. — Zu beziehen durch die Apotheken oder **Bernhard Hadra**, Apotheke z. weissen Schwan, **Berlin C 2**, Spandauerstr. 77.

### Chloroform „Bonz“

Marke „extra gereinigt“, bewährt für Narkose während 50 Jahren. Chloroform-Tropfer „Bonz“, praktisch. Aether Bonz puriss. für Narkose, empfohlen von Herrn Professor Dr. v. Bruns. — Mässige Preise. — Wir bitten, unsere Fabrikate zu fördern.

Bonz & Sohn, Böblingen (Württ.)

**Alpirsbach**  
bei Freudenstadt  
(Schwarzwald).

**Sanatorium Dr. Würz**  
für Nerven — innere Krankheiten — Erholungsbedürftige.  
817|21.15 Prospekte.

**HEIL** stätte für alkoholranke Frauen, Bethania Kurort, Weesen, Schweiz. Hausarzt Dr. Spengler. Besitzer O. Hengartner. Prospekte gratis. 818|12.10

Mit 1 Beilage:

Weitere Erfahrungen über die Verwertbarkeit des Borneyvals, von J. D. Riedel, A.-G., Berlin N. 39.